

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An das
Hessische Ministerium für
Soziales und Integration
Abt. Arbeit
Frau Barbara Tiemann

09. März 2021
Az. 9.4.8./ KI-Ar

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG); Evaluierung des Gesetzes sowie der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz – BiUrlGDV)

Ihr Schreiben vom 20. Januar 2021

Sehr geehrte, liebe Frau Tiemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Evaluierung eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

1. Zielstellung des Gesetzes

1.1. Inwieweit konnten die Ziele des HBUG, die Beschäftigten in die Lage zu versetzen ihren Standort in Betrieb und Gesellschaft zu erkennen und ihr Verständnis für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, erreicht werden? Welche Erfahrungen und Rückmeldungen von Teilnehmenden an Bildungsurlaubsveranstaltungen haben Sie diesbezüglich?

Die Ziele des HBUG konnten erreicht werden. Die Kenntnis des HBUG und Akzeptanz von Arbeitgebern (vornehmlich der freien Wirtschaft) können jedoch verbessert werden.

1.2. Ist die Bezeichnung des Gesetzes noch zutreffend und zeitgemäß?

Der Begriff Bildungsurlaub kann zu falschen Assoziationen führen. Deshalb schlagen wir in Anlehnung an Rheinland-Pfalz vor, das Gesetz Bildungsfreistellungsgesetz zu nennen.

1.3. Mit Verordnung vom 22. November 2018 wurden die Ehrenamtsbereiche ergänzt und erweitert? Sind die in der Verordnung genannten Bereiche angemessen? / 1.4. Besteht aus Ihrer Sicht noch weiterer Ergänzungsbedarf?

Im Rahmen der Regierungsanhörung haben wir mit Schreiben vom

07. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben, in der wir bestimmte zusätzliche Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit angeführt haben. Diese sind zum Teil in der Verordnung von 2018 übernommen worden. Dieses haben wir schon damals sehr begrüßt.

Daneben schlagen wir die Aufnahme der folgenden weiteren Ehrenamtsbereiche vor:

- Besuchsdienste
- Kirchliche Jugendverbandsarbeit, sowohl hinsichtlich der politisch leitenden Tätigkeit, z.B. in der Verbandsleitung, in den Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen als auch hinsichtlich der fachlich-pädagogischen Tätigkeiten, z.B. als Kinder- und Jugendgruppenleiter/in
- Kirchliche Erwachsenenbildung
- Tätigkeit in Gruppen Dekanats- und Landesvorständen von kirchlichen (Fach-) Verbänden
- Die Tätigkeit einer/eines Bildungsbeauftragten der Pfarrgemeinderäte in den Kirchengemeinden.

2. Durchführung des Gesetzes

2.1. Mit der letztmaligen Novellierung wurde im Rahmen der Veranstaltungsanerkennung die Erprobung neuer Lehr- und Lernformate aufgenommen. Welche Erfahrungen haben Sie diesbezüglich und wie sehen Sie eine evtl. zeitliche Ausweitung bei Online-Angeboten im Zuge der derzeitigen Pandemie bzw. aufgrund der weiterhin voranschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt?

Eine zeitliche Ausweitung der Online-Angebote ist sehr wünschenswert. Hierbei ist auch die Möglichkeit von „asynchronen“ Lernsettings zu berücksichtigen.

2.2. Wie bewerten Sie die Durchführung Bildungsurlaubsveranstaltungen die zu 100 % im digitalen Format angeboten werden?

Bildungsurlaubsveranstaltungen zu 100 % im digitalen Format sind anstrebenswert, wie die Erfahrungen aus der Corona-Krise gezeigt haben. Auch hier sollte an asynchrone Lernsettings gedacht werden.

2.3. Sollten aus Ihrer Sicht hierbei eine Unterscheidung für Veranstaltungen der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung bzw. der Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes gelten?

Nein, wir bevorzugen keine Unterscheidung der Veranstaltungen.

2.4. Ist aus Ihrer Sicht im Bereich der beruflichen Weiterbildung eine standardisierte Erfassung des Lernfortschrittes notwendig? Wenn ja, wie könnte dies aus Ihrer Sicht erfolgen?

Mangels Erfahrung können wir diese Frage nicht beantworten. Die Katholische Erwachsenenbildung bietet keine BU Kurse im Bereich der beruflichen Weiterbildung an.

2.5. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Veranstaltungen mit einer kürzeren Dauer, wobei jedoch derzeit eine Unterschreitung der Dauer von drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht möglich ist. Die Verkürzung muss jedoch begründet werden. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht? Welche Rückmeldungen haben Sie von den Teilnehmenden an

solchen Veranstaltungen bekommen?

Die neue Möglichkeit hat sich noch nicht etabliert. Daher bestehen hier derzeit noch keine Veränderungswünsche.

2.6. Halten Sie eine weitere Verkürzung der Veranstaltungsdauer (Tage) für sinnvoll?

Keine Anmerkungen.

2.7.: Das HBUG sieht ein zweistufiges Anerkennungsverfahren vor, eine Anerkennung als Veranstaltungsträger*in sowie die Anerkennung der Bildungsurlaubsveranstaltungen. Welche Optimierungsmöglichkeiten zur Gestaltung des Anerkennungsverfahrens sehen Sie?

Keine Anmerkungen.

2.8. Könnte die Zertifizierung von Veranstalter*innen die Anerkennung als Träger*in erleichtern oder ersetzen?

Ein Zertifizierungsverfahren ist sehr aufwändig und benötigt ein enormes bürokratisches Zusatzverfahren (welche Zertifikate werden anerkannt? / welche Geltungsdauer haben diese?). Daher sehen wir die Zertifizierung kritisch. Das Anerkennungsverfahren müsste beschleunigt werden.

2.9. Welche Auswirkungen hätte ggf. eine Zertifizierung auf die Qualität der angebotenen Bildungsurlaubsveranstaltungen?

Keine Anmerkungen.

2.10. Wie bewerten Sie die im HBUG bestehende Anerkennungsfiction (nach § 11 Abs. 4) für Veranstaltungen, die in anderen Bundesländern anerkannt wurden? Entstehen möglicherweise hierdurch Vor- oder auch Nachteile für hessische Beschäftigte oder nach dem HBUG anerkannten Träger*innen?

Keine Anmerkungen.

3. Berichterstattung

Ist die im Bildungsurlaubsgesetz vorgesehene Pflicht, jährlich einen statistischen Bericht und alle 4 Jahre dem Hessischen Landtag einen ausführlichen Erfahrungsbericht vorzulegen, sachgerecht? Welche Fragestellungen sollten in den Berichten besondere Erwähnung finden?

Der Berichtszeitraum für den ausführlichen Bericht ist von 4 auf mindestens 5 Jahre zu erhöhen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -